

09.11.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Betreuung und Versorgung des Kindes
in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe insbesondere durch Krankheit aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,

...

3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Begründung:

Ein modernes, zukunftsorientiertes Kinder- und Jugendhilfegesetz kann auf eine Aussage über die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nicht verzichten. Das Anliegen des Regierungsentwurfs, einen Verbleib des Kindes im elterlichen Haushalt auch dann sicherzustellen, wenn ein Elternteil ausfällt und der andere Elternteil die Betreuung und Versorgung des Kindes nicht übernehmen kann bzw. der alleinerziehende Elternteil ausfällt, ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Dies gilt umso mehr, als die Hilfe nach § 70 BSHG in erster Linie für Bedürftige gedacht ist. Bei der Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen darf aber nicht vorrangig die Bedürftigkeit als Entscheidungskriterium herangezogen werden, sondern ausschließlich das Wohl des Kindes.

Eine Regelung für Notfälle im Kinder- und Jugendhilferecht muß jedoch auch sicherstellen, daß

- allgemein übliche Verwandten- und Nachbarschaftshilfen nicht kommerzialisiert werden,
- Gefahren des Mißbrauchs begegnet wird,
- die Kostenbelastung in einem einschätzbaren Rahmen bleibt.

Der Antrag sieht deshalb vor, daß der Verpflichtungsgrad des Absatzes 1 von einer Soll-Bestimmung zu einer Kann-Bestimmung herabgestuft wird. Damit wird dem Jugendhilfeträger ein weiter Ermessensspielraum

eingerräumt, der es ermöglicht, auch die Möglichkeit von Verwandten- und Nachbarschaftshilfe in die Entscheidung miteinzubeziehen und Mißbrauchsfälle auszuscheiden. Die Kostenbelastung wird deutlich reduziert.

Die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs sollen entfallen. Der Jugendhilfeträger soll bei der Festlegung von Art und Umfang der Hilfe möglichst frei sein, um in jedem Einzelfall die in der konkreten Situation erforderliche und dem Wohl des Kindes angemessene Hilfestellung geben zu können.

Auch Absatz 2 neu wird als Kann-Bestimmung gefaßt. Gleichzeitig wird auf die Fördervoraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 Bezug genommen. Die Hilfe ist nur zu gewähren, wenn und solange es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Auch durch diese einengende Beschreibung der Fördervoraussetzungen werden wiederum die Kosten gesenkt und Mißbrauchsfälle vermieden.

Die Aufnahme einer Regelung für Notsituationen kann auch noch in anderer Weise kostensparend sein. Wenn kein Elternteil mehr in der Lage ist, die Versorgung und Betreuung des Kindes sicherzustellen, wird häufig eine kostenintensive Fremdunterbringung notwendig sein. Insbesondere wenn mehrere Kinder zu versorgen sind, wird meist nur die teuerste Alternative der Hilfe, die Betreuung im Heim, gegeben sein. Es wäre finanzpolitisch unüberlegt, auf eine Regelung für Notsituationen zu verzichten, und damit dem Jugendhilfeträger die Möglichkeit zu nehmen, eine in vielen Fällen fachlich bessere und zugleich oftmals noch kostengünstigere Hilfeform zu wählen."